



Februar 2018

Niederschrift

über die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland-Pfalz (15/08) am 5. Februar 2018

im Erbacher Hof, St. Hildegard-Saal,
Gerberstr. 24, 55116 Mainz

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste
Dauer: 10:00 Uhr – 12:25 Uhr

Festgestellte Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Festlegung der Tagesordnung
3. Annahme der Niederschrift über die Sitzung vom 20. November 2017
4. Besuch der Staatsministerin Doris Ahnen
5. Informationen aus den Fachausschüssen des Landesjugendhilfeausschusses
6. Informationen aus den Ministerien und der Verwaltung des Landesjugendamtes
7. Vorlage Nr. 20
Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen für Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen, die den Abschluss der Berufsreife anbieten“
Entwurf vom 16.11.2017
8. Landesgesetz zur Änderung privatschulrechtlicher Vorschriften sowie die Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes
Entwurf vom 11.12.2017
9. Landesverordnung zur Änderung der Übergreifenden Schulordnung, der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen, die Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen und der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schule
Entwurf vom 12.12.2017
10. Vorlage Nr. 21
Landesgesetz zur Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes, des Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, des Landesjugendarrestvollzugsgesetzes und des Landesgesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
Entwurf vom 19.01.2018
11. Verschiedenes



zu TOP 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, Albrecht Bähr, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Einen besonderen Gruß und Dank für sein Kommen, richtet Herr Bähr an Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg, der die in Berlin weilende Finanzministerin vertritt.

Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung fristgerecht eingeladen wurde und der Ausschuss beschlussfähig ist. Des Weiteren berichtet Herr Bähr über Mitgliederwechsel und Neuberufungen in den Landesjugendhilfeausschuss:

1. **Bürgermeisterin Gabriele Flach** (Gemeinde- und Städtebund) ist als stimmberechtigtes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss berufen worden. Sie tritt die Nachfolge von Herrn Busch an.
2. **Sascha Zink** ist als stimmberechtigtes Mitglied für die Jugendverbände in den Landesjugendhilfeausschuss berufen worden. Er tritt die Nachfolge von Herrn Niekisch an.
3. **Judith Harhues** ist als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss berufen worden. Sie tritt die Nachfolge von Frau Sauer an.

Die Fachausschussvorsitzenden 1 und 3 bitten folgende Personen in die Fachausschüsse zu wählen:

1. **Harald Luft** (CJD Rheinland-Pfalz/Mitte), **Sascha Zink** (BDKJ) und **Judith Harhues** (Ring deutscher Pfadfinderinnenverbände) sollen als Mitglieder in den **Fachausschuss 1** gewählt werden.
2. **Verena Maus** (Landeskriminalamt) soll als Mitglied in den **Fachausschuss 3** gewählt werden.

Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses stimmen den Nachwahlen in die jeweiligen Fachausschüsse einstimmig zu.

zu TOP 2: Festlegung der Tagesordnung

Die vorgelegte Tagesordnung wird um den Punkt 10 „Landesgesetz zur Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes, des Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, des Landesjugendarrestvollzugsgesetzes und des Landesgesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes“ erweitert und angenommen.

zu TOP 3: Annahme der Niederschrift über die Sitzung vom 20. November 2017

Die Niederschrift über die Sitzung am 20. November 2017 wird einstimmig angenommen.

zu TOP 4: Besuch der Staatsministerin Doris Ahnen

Herr Staatssekretär Dr. Weinberg entschuldigt Frau Staatsministerin Ahnen mit dem Hinweis, dass sie auf Grund der derzeitigen Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene verhindert sei.

Eingangs erklärt Herr Dr. Weinberg, dass in Zeiten selbst aufgelegter Schuldenbremsen in Bund und Ländern, es ein Ziel sei, ein strukturelles Haushaltsdefizit zu reduzieren. Ein Landeshaushalt sollte nicht prozyklisch arbeiten, sondern eher ausgeglichen auf die Konjunktur wirken können, um konjunkturelle Effekte zu unterstützen. Das strukturelle Defizit des Landeshaushaltes Rheinland-Pfalz lag im Jahr 2011 bei 1,8 Mrd. Euro. Mit dem Doppelhaushalt 2017/2018 könnte das strukturelle Defizit auf 200 Mio. Euro reduziert werden. Der Haushaltsabschluss 2017 weist einen Finanzierungsüberschuss von 869 Mio. Euro auf. Im Vorjahr 2016 ist ein Finanzierungsüberschuss von 300 Mio. Euro erzielt worden. Ein Finanzierungsüberschuss kommt durch kassenmäßige Überschüsse des Landeshaushaltes zustande, die u.a. konjunkturell bedingt sind und durch sog. „Einmaleffekte“ wie einen einzelnen Steuerfall. Er erklärt, dass sich trotz eines Finanzierungsüberschusses keine weiteren Handlungsspielräume eröffnen, da aufgrund des strukturellen Defizits ein Konsolidierungsbedarf von 103 Mio. Euro zur Einhaltung der Schuldenbremse letztendlich notwendig ist. Wieviel Landesmittel im nächsten Doppelhaushalt 2019/2020 wirklich zur Verfügung stehe, werde erst eine Steuereinschätzung im Mai 2018 zeigen, so der Staatssekretär.

Der Doppelhaushalt 2019/2020 befinde sich im Aufstellungsverfahren und hat neben dem Ziel einer „schwarzen Null“ noch weitere Herausforderungen zu meistern. Die Einhaltung der Schuldenbremse stelle die Landesregierung, aber auch die Gemeinden vor immense Herausforderungen. Neben der Reduzierung des Defizites, das auch den hohen Personalausgaben des Landes von 40% des Haushaltsbudgets bei einem Gesamtbudget von 15 Mrd. Euro und den damit verbundenen Versorgungs- und Beihilfeausgaben geschuldet sei, stünden auch Investitionen in die digitale Infrastruktur, die innere Sicherheit, die soziale Wohnraumförderung, die Schulen sowie die Kindertagesstätten an. Hinzu kämen Gesetzesänderungen in den großen Ausgabenbereichen Kindertagesstätten von 650 Mio. Euro und der Eingliederungshilfe von 800 Mio. Euro, so Herr Dr. Weinberg. Die beiden Ausgabenfelder stellen zudem Haushaltsrisiken dar, die im strukturellen Defizit langfristig berücksichtigt werden müssen. Neben der Ausgabensteigerungsrate bei den Versorgungs- und Beihilfeausgaben in Höhe von 6-8 % weist Herr Dr. Weinberg auch auf das Zinsänderungsrisiko hin, das mitbedacht werden muss. Mittlerweile sei an den Finanzmärkten, bei langfristigen Zinssätzen, ein leichter Zinsanstieg zu verzeichnen. Bei einem Zinsanstieg von 1 % würde dies zusätzliche Kosten von 15-20 Mio. Euro auf ein Gesamtbudget von 15 Mrd. Euro bedeuten.

Am Ende seines Vortrages erklärt Herr Dr. Weinberg, dass in konjunkturell schlechten Zeiten eine Haushaltsaufstellung einfacher sei, da nicht allzu viel Geld vorhanden sei, wie in Situationen mit einem Haushaltsüberschuss, der aber eben letztendlich nur begrenzt den Anforderungen einzelner Fachressorts zur Verfügung stünde.

Herr Bähr bedankt sich für den Einblick in die Haushaltszahlen und Haushaltsplanung. Er eröffnet die Diskussion und fragt, ob das strukturelle Defizit von 103 Mio. Euro im Doppelhaushalt 2019/2020 mit weiteren Personalstellenkürzungen einhergehen wird. Herr Dr. Weinberg verweist auf die Vereinbarung im Koalitionsvertrag, die eine Stelleneinsparung von 2.000 Stellen in der Landesverwaltung vorsieht. Er betont aber auch, dass Bereiche wie Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte und einzelne Verwaltungsbereiche von den Stelleneinsparungen ausgenommen worden seien. Die Konsolidierung des Defizits von 103 Mio. Euro erfolge durch Einzelmaßnahmen und bei einem weiter konstant laufenden Haushalt stünden keine größeren Einsparungen mehr bevor.

Herr Steinberg fragt, ob die Forderung aus dem zweiten Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz, 5% des Jugendhilfebudgets für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit auszuweisen, umsetzbar sei. Herr Dr. Weinberg erläutert, dass gemessen an den Sozialleistungsausgaben im weiteren Sinne, z. B. in den Bereichen Bildung, Sozialhilfeleistungen, Kindertagesstätten, das Land im Bundesvergleich nicht schlecht da stehe. Jedoch könne er keine Zusagen machen, dass die Prozentzahlen aus dem zweiten Kinder- und Jugendbericht letztendlich erreicht werde. Er drücke den Ressorts aber die Daumen, mehr Geld auszuhandeln.

Herr Dr. Posern stellt für die freien Träger der Jugendhilfe fest, dass deren Refinanzierung im Kindertagesstättenbereich auch im Bundesvergleich nachhaltig verbesserungsbedürftig sei. Herr Dr. Weinberg räumt ein, dass das Land sich im westdeutschen Bundesvergleich eher am unteren Ende befinde. Am Ende müsse immer die Finanzierbarkeit der Handlungsfelder beachtet werden. Dies sei und bleibe eine Herausforderung.

Herr Ulrich und Herr Lerch sprechen die steigenden Ausgaben der Kommunen für die Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe an. Seit einigen Jahren sei der Landesanteil an den Kosten zur Hilfen zur Erziehung, an den Stellen in der Schulsozialarbeit und bei der Finanzierung der Elternbeitragsfreiheit in Kindertagesstätten stetig zurückgefahren worden, so dass die Kommunen gezwungen seien, die steigenden Kosten in den verschiedenen Bereichen selbst aufzufangen. Das führe zur weiteren Verschuldung in den Landkreisen und vor allem in den kreisfreien Städten. Sie fordern, den erzielten Haushaltsüberschuss aus dem Haushaltsjahr 2017 nicht nur für den Schuldenabbau des Landes zu nutzen, sondern einen Teil auch den Kommunen zuzuführen. Herr Dr. Weinberg antwortet, dass er das Problem mit den hohen Liquiditätskrediten von 6,5 Mrd. Euro der kommunalen Gebietskörperschaften kenne, das Land aber auch sehr viel dagegen tun werde und schon tue. Neben den bereits eingestellten 5 Mrd. Euro für den kommunalen Finanzausgleich und der Steigerungsrate von 6-7 % werden im nächsten Jahr weitere 60 Mio. Euro an die kreisfreien Städte gehen. Er sieht die Kommunen als die staatliche Ebene an, die die Bürgerinnen und Bürger am ehesten wahrnehmen. Daher gebe es ein fundamentales Interesse der Landesregierung daran, die kommunale Finanzsituation gut darzustellen, im Rahmen der Möglichkeiten. Rheinland-Pfalz hat ein strenges Konnexitätsgesetz, anders als der Bund. Nach den Berechnungen durch das Ministerium für Inneres und Sport würden sich die Landkreise jedoch nicht schlechter stellen wie vor der neuen Schlüsselverteilung C3, antwortet der Staatssekretär auf eine Anmerkung von Herrn Ulrich.

Frau Nonninger spricht das erwähnte Konexitätsprinzip an und fragt, ob der Bund sich ausreichend an den Zukunftskosten von Ländern und Gemeinden beteilige. Herr Dr. Weinberg informiert, dass der Bund versucht über bestehende Finanzmechanismen, wie im Bereich der Schulinfrastrukturinvestition, diese zu stärken. Letztendlich werde es im Bereich der Infrastruktur zu einer stärkeren Beteiligung des Bundes kommen.

Herr Steinberg erklärt, dass alle zwei Jahre die Fachausschüsse eine Empfehlung zur Haushaltsplanaufstellung abgeben, die immer wiederkehrende Forderungen beinhalten. Er fragt, ob die Wünsche und Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses im Finanzministerium ankämen und zur Kenntnis genommen würden. Der Staatssekretär sagt, für die Wünsche und Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses habe das Finanzministerium immer ein offenes Ohr, jedoch müsse der Ausschuss bedenken, dass auch alle anderen Fachressorts Wünsche äußerten. Die vom Landesjugendhilfeausschuss erarbeiteten Empfehlungen zur Haushaltsplanaufstellung seien für den Blick hinter die Zahlen wichtig. Sie zeigten, wie die Landesmittel letztendlich eingesetzt werden.

Herr Bähr spricht die Arbeit des Landesrechnungshofs an. Der Landesrechnungshof würde durch seine Bewertung der Facharbeit und das Einmischen in das operative Geschäft manchmal schon mehr als nur eine leichte Irritation auslösen, sondern sogar Zorn erregen. Er fragt, ob der Landesrechnungshof ein willkommener Partner in wichtigen Finanzfragen ist. Herr Dr. Weinberg erklärt, dass der Landesrechnungshof eine eigenständige Institution sei, die ihre Aufgaben wahrzunehmen habe. Er prüft, ob die Aufgaben einer Verwaltung wirtschaftlich getätigt werden. Der Staatssekretär bittet um Verständnis, dass er die Arbeit des Landesrechnungshofs nicht kommentieren könne und weist darauf hin, dass erwähnte Berichte zur Kindertagesstättenfinanzierung bestimmte Hinweise geben, die teilweise strittig aber auch gut sind. Letztendlich wird ein Haushalt immer über den Landtag beschlossen und die Abgeordneten seien diejenigen, die die demokratische Legitimation haben und ihre Entscheidung in der Öffentlichkeit, vor dem Wähler rechtfertigen müssen.

Frau Giersen merkt an, dass die begrenzten finanziellen Mittel zum Anlass genommen werden sollten, neue Finanzierungswege für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu finden. Sie fragt, ob es im Finanzministerium hierzu innovative Ansätze gibt, auf der Einnahmenseite zu schauen, wer noch an den Kosten beteiligt werden kann, wie z. B. die Wirtschaft. Herr Dr. Weinberg klärt auf, dass die Finanzierung des Staates über Steuereinnahmen erfolge. Eine Steuerumverteilung oder gar Erhöhung bedarf einer politischen Mehrheit im Bundestag. Die politischen Diskussionen darüber, ob das Aufkommen von Steuern gerecht verteilt ist, seien sehr unterschiedlich.

Herr Bähr bedankt sich bei Herrn Dr. Weinberg für die Diskussion und die vielen angesprochen Themen, die deutlich machen, wo die Grenzen seien. Dennoch zeige die Diskussion auch, welche Verantwortung der Bereich Kinder und Jugend hat. Er wünscht sich, dass die rheinland-pfälzische Landesregierung auf Bundesebene stark wird, um die erwähnten Prozesse in der Diskussion voranzutreiben.

Im Nachgang zum Gespräch mit dem Staatssekretär wird die Wahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe von anderen Fachressorts reflektiert. Frau Nonninger merkt an,

dass die Fragen zu Finanzierungsformen und -beteiligungen in der Kinder- und Jugendhilfe von den entscheidenden Stellen nicht gesehen oder thematisiert werde, der 14. Kinder- und Jugendbericht des Bundes sei wohl außerhalb der Fachebene nicht gelesen oder wahrgenommen worden. Frau Schuster pflichtet Frau Nonninger bei und verdeutlicht, dass der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe immer im Kontext mit den Ausgaben für Sozialhilfe oder den Gesamtausgaben des SGB VIII gesehen wird. Hier muss eine stärkere Lobbyarbeit für die Kinder- und Jugendhilfe getätigt werden, um die Differenziertheit deutlicher hervorzuheben und aus der Hintertür der Fachlichkeit herauszutreten.

zu TOP 5: Information aus den Fachausschüssen des Landesjugendhilfeausschusses

Bevor die Vorsitzenden über ihre Fachausschüsse informieren, dankt Herr Bähr den Fachausschüssen für ihre intensive Arbeit der letzten Jahre.

Fachausschuss 1:

Zur Sitzung vom 17. Januar 2018 wird auf die Berichtsvorlage in der Anlage verwiesen.

Herr Steinberg informiert weiter, dass im Anschluss zur Sitzung ein Fachgespräch zur Gewinnung von Fachkräften stattgefunden hat. Der Landesjugendhilfeausschuss hatte in seiner Sitzung am 13. Februar 2017 den Fachausschuss 1 beauftragt, ein Fachgespräch mit den strategischen Partnern durchzuführen, um Rückmeldung zum Positionspapier „*Zukunftsaufgabe meistern – Fachkräfte für die Jugendarbeit haben und gewinnen*“ zu erhalten. Eine Auswertung des Fachgesprächs wird durch den Fachausschuss noch erfolgen.

Des Weiteren bittet Herr Steinberg den Landesjugendhilfeausschuss, die Vorlage zur Ferienbetreuung schulpflichtiger Kinder in Rheinland-Pfalz in Abstimmung zu bringen. Die Vorlage ist der Niederschrift beigelegt.

Herr Jung vom Ministerium für Bildung weist darauf hin, dass verschiedene Ressorts Programme zur Ferienbetreuung finanzieren. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 24 Abs. 4 und § 22a Abs. 3 SGB VIII und liegt bei den Jugendämtern. Die ADD weist den Jugendämtern nach einem Verteilungsschlüssel die Landesmittel zu, die diese wiederum an die Träger nach eigenen Kriterien weiterleiten. Seiner Meinung nach kann deshalb das Beantworten des Fragenkataloges vom Fachausschuss 1 nicht allein durch das Ministerium für Bildung erfolgen.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt mit einer Enthaltung, das Ministerium für Bildung bezüglich eines Sachstandberichts zum Förderprogramm „Ferienbetreuung schulpflichtiger Kinder in Rheinland-Pfalz“ anzufragen. Er beauftragt die Verwaltung ein Schreiben mit dem erstellten Kriterienkatalog des Fachausschusses 1 an das Ministerium zu versenden.

Fachausschuss 2:

Zur Sitzung vom 30. Januar 2018 wird auf die Berichtsvorlage in der Anlage verwiesen.

Fachausschuss 3:

Zur Sitzung vom 22. Januar 2018 wird auf die Berichtsvorlage in der Anlage verwiesen.

zu TOP 6: Information des Ministeriums und der Verwaltung des Landesjugendamtes

Klaus Peter Lohest aus dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz informiert zu zwei Punkten:

- **Förderung der Jugendstrategie JES!**

Auf Anfrage des Fachausschusses 1 aus der letzten Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses, erläutert Herr Lohest kurz die Förderung zur Jugendstrategie JES! und seine vier Förderprogramme. Danach verweist er auf zwei Dokumente die alle inhaltlichen Daten und Fakten zu den Förderprogrammen beinhalten. Diese sind der Niederschrift als Anlage beigelegt.

- **Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Rheinland-Pfalz und Saarland**

Auf Grund einer Beziehungstat mit Todesfolge in Kandel ist das Thema der Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erneut in den Fokus der Politik gerückt. Als Reaktion auf die Tat wurde von Seiten der Politik die Forderung gestellt, das saarländische Verfahren zur Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bundesweit einzuführen.

Herr Lohest sieht sich in der Pflicht, noch einmal klar zu stellen, wie die Altersfeststellung in Rheinland-Pfalz gemäß § 42f SGB VIII durchgeführt wird. Das medizinische Verfahren des Röntgens der Handwurzelknochen wird nur in Zweifelsfällen angewendet. Es dient in der Medizin als Instrument, um Entwicklungsstörungen festzustellen. Das Altersergebnis durch ein Handwurzelröntgen lässt eine Spannweite von ein bis zwei Jahren nach oben und unten zu. Merkmale des Handwurzelröntgens sind die sog. „Atlanten“, die in der Medizin vor 50 Jahren für den kaukasischen Menschentypen bestimmt worden sind. Die Altersfeststellung wird derzeit in den drei Schwerpunktjugendämtern durchgeführt. Die LIGA der Wohlfahrtsverbände hat in einer Erklärung, ihre Stellungnahme zu diesem Thema veröffentlicht.

Im Jahr 2017 wurden zunächst 89,5 % aller qualifizierten Inaugenscheinnahmen als „Zweifelsfälle“ deklariert (230 Fälle), sodass eine Handwurzelröntgenuntersuchung durchgeführt wurde. Keine einzige der qualifizierten Inaugenscheinnahmen hat zu dem Ergebnis „volljährig“ geführt, was in anderen Bundesländern völlig anders ist. Von den 230 per Handwurzelröntgen untersuchten Personen wurden 96 für volljährig erklärt (41 % aller Zweifelsfälle bzw. 34,6 % aller Alterseinschätzungen).

Im Zusammenhang mit der Flüchtlingsdebatte auf Bundesebene, ist bei den Koalitionsverhandlungen, in der Sondierungsvereinbarung, folgender Passus eingebracht worden: „Die Bundesrepublik Deutschland hat das Recht zu wissen, wer in unserem

Land leben will. Dazu bestehen besondere Mitwirkungspflichten durch die ankommenden. Das betrifft zu aller erst die allumfassende Identitätsfeststellung. Name, Herkunft, Alter, Fingerabdruck. Dies findet in den Ankereinrichtungen statt. Dies gilt auch für unbegleitete Minderjährige, bevor deren Inobhutnahme durch die Jugendämter erfolgt. Wir streben an, nur diejenigen auf die Kommunen zu verteilen, bei denen eine positive Bleibeprognose besteht.“

Der Passus beinhaltet zwei fragliche Punkte. Unklarheit besteht darin, ob in den genannten Ankerzentren die minderjährigen Flüchtlinge einen Vormund oder eine Betreuung zur Seite gestellt bekommen und ob das Verbleiben in den Ankerzentren bei einer schlechten Bleibeprognose nicht völkerrechtswidrig ist. Derzeit sind die Ergebnisse zur Koalitionsvereinbarung abzuwarten. Eine mögliche Umsetzung sollte aufmerksam begleitet werden, damit die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge keine Kinder und Jugendliche zweiter oder dritter Klasse werden. Die Einführung des Passus benötigt eine Änderung im SGB VIII und die wiederum bedarf der Zustimmung des Bundesrats.

Prof. Dr. Eva Möhler bestätigt, dass eine qualifizierte Inaugenscheinnahme ein valides Instrument der Altersfeststellung ist im Vergleich zum Handwurzelröntgen. Die emotionale Entwicklung und Reife sei bei der Altersfeststellung ebenfalls ausschlaggebend. Aus medizinischer Sicht der Kinder- und Jugendpsychiatrie erklärt sie, dass die präventiven Erstmaßnahmen zur emotionalen Stabilisierung von minderjährigen Flüchtlingen im Saarland jedoch auch begrüßenswert sind.

Herr Bähr vermerkt, dass der Passus in der Sondierungsvereinbarung weiterhin genau beobachtet werden wird. Letztendlich greife er in die Grundrechte von Kindern und Jugendlichen ein, zu der sich die Bundesrepublik Deutschland bekannt hat.

Des Weiteren spricht Herr Bähr ein Thema an, das den Landesjugendhilfeausschuss und andere Bereiche beschäftigen wird, wenn das Bundesteilhabegesetz wirklich die Steuerung von Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr in die Kommunen geben wird. Das Thema liegt in der Zuständigkeit des Sozialministeriums. Es ist vorgesehen, in einer der nächsten Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses eine Vertretung aus dem Sozialministerium für Fragen und Antworten einzuladen.

Regina Käseberg aus dem Ministerium für Bildung informiert zu zwei Punkten:

▪ **Novellierung des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz**

Es liegt noch kein Diskussionsentwurf vor. Mit dem Ministerium für Finanzen wird innerhalb der Landesregierung geklärt, welche Schwerpunktsetzungen für die Finanzierung im neuen Kindertagesstättengesetzes tragend sind.

▪ **Verwaltungsvorschrift zur Investitionskostenförderung**

Es gibt noch keinen finalisierten Entwurf zur Verwaltungsvorschrift der Investitionskostenförderung im Kindertagesstättenbereich. Die Stellungnahmen zum Entwurf sind eingegangen. Aufgrund der unterschiedlichen inhaltlichen Aspekte in den Stellungnahmen, möchte das Ministerium für Bildung einen Interessensausgleich herbeiführen. Dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung werden Anweisungen zum weiteren Umgang mit Anträgen zum Stichtag 15. April 2018 mitgeteilt.

Birgit Zeller informiert aus der Verwaltung des Landesjugendamtes zu folgenden Punkten:

- Im Zuge der Novellierung des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz wird es Änderungen in den Rahmenbedingungen geben, die einer webbasierten Administration bedarf. Die neue Administration befindet sich in der Aufbauphase.
- Vom Landesjugendamt ist das Rundschreiben LJA – 6/2017 vom 14. Dezember 2017 zum einrichtungsspezifischen Stellenplan sowie Handlungsplan bei Personalausfällen in Kindertagesstätten an die Jugendämter und freien Träger versandt worden. Anfang 2018 sind parallel Schreiben an die Träger mit entsprechenden einrichtungsspezifischen Stellenplänen rausgeschickt worden. Zu dem Themengebiet wird es in den Jugendämtern Schulungen geben.
- Zum Thema „Nachwuchskräftegewinnung“ ist im März 2018 eine Veranstaltung, insbesondere zur Gewinnung von Führungskräften in Jugendämtern und in den ASD's geplant. Die Veranstaltung wird in Kooperation mit dem Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum durchgeführt.
- Zum Thema „Krisenkommunikation für Jugendämter“ wird trotz der Individualität der aufgetretenen Fälle weiterhin an Handlungsweisungen gearbeitet.
- Die Arbeitshilfe zur Kooperation von Jugendämter und Gesundheitsämter im Kinderschutz wird aktualisiert.

Sybille Nonninger informiert über einen internen Workshop, der am 31.01.2018 mit drei belgischen Wissenschaftlern stattgefunden hat. Die Veranstaltung ist im Rahmen einer Fortbildung für die Projekte Prävention (DIVAN) und Intervention (SALAM) im Bereich islamistischer Radikalisierung durchgeführt worden. Für Belgien, ist festgestellt worden, dass in der Praxis verwendete Begrifflichkeit und Programmatik zu Diskriminierungseffekten bei jungen Muslime führten.

zu TOP 7: Vorlage Nr. 20

Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen für Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen, die den Abschluss der Berufsreife anbieten“

Entwurf vom 16.11.2017

Die Fachausschüsse hatten den Auftrag, sich mit dem vom Bildungsministerium vorgelegten Entwurf der Verwaltungsvorschrift zu befassen. Die Fortführung des Förderprogramms zur Unterstützung der Schulsozialarbeit wird von allen Fachausschüssen begrüßt. Dennoch sind Passagen enthalten, die durchaus strittig anzusehen seien, so Herr Bähr. Die Stellungnahme ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Frau Käseberg begrüßt die intensive Auseinandersetzung der drei Fachausschüsse mit dem Themenkomplex. Sie erklärt, dass die bisherigen Standards zur Schulsozialarbeit als Grundlage für die neue Verwaltungsvorschrift übernommen worden sind. Verwunderung sei daher über die ausführliche Stellungnahme aufgekommen. Sie wird die Stellungnahme mit den einzelnen Ressorts im Bildungsministerium diskutieren und

in Abstimmung bringen. Grundsätzlich empfiehlt sie dem Landesjugendhilfeausschuss, eine Empfehlung zur Schulsozialarbeit auszuarbeiten und mit dem Bildungsministerium in einen erneuten Austausch zu gehen. Eine Anpassung der Verwaltungsvorschrift sei im Nachgang möglich. Aktuell ginge es darum, eine Handlungsgrundlage für die Förderung zu schaffen, die in einer Verwaltungsvorschrift geregelt sein muss. Es gilt die Vorgabe, die zusätzlichen Landesmittel in Budgets runter zu brechen.

Frau Nonninger klärt auf, dass in der Vergangenheit die Standards zur Schulsozialarbeit ministeriumsnah und ohne Beteiligung des Landesjugendhilfeausschusses entwickelt wurden. Da sie bei der ersten Kenntnismahme durch den Ausschuss bereits im Druck waren, habe der damalige Landesjugendhilfeausschuss die Standards nicht gerügt. Mit der aktuellen Verwaltungsvorschrift sei die Möglichkeit gesehen worden, die wichtigen Themen zur Schulsozialarbeit erneut aufzugreifen.

Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt dem Ministerium für Bildung, die Verwaltungsvorschrift als Instrument einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Förderverfahrens anzusehen und deren Regelungsanspruch entsprechend zu reduzieren oder doch zu mindestens die von ihm unterbreiteten Änderungsvorschläge zu berücksichtigen. Ein entsprechendes Schreiben ist von der Verwaltung zu fertigen.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt eine Empfehlung zur Schulsozialarbeit zu erarbeiten. Die Fachausschüsse unter Federführung des Fachausschusses 1 werden beauftragt, dabei die Anregungen aus dem Flyer zur Schulsozialarbeit mit einzubeziehen.

**zu TOP 8: Landesgesetz zur Änderung privatschulrechtlicher Vorschriften sowie die Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes
Entwurf vom 11.12.2017**

Der Fachausschuss 1 hat sich mit dem Entwurf befasst. Es wurden keine weiteren Änderungsbedarfe im Entwurf gesehen.

Herr Bähr ergänzt, dass die Privatschulverbände auch eigene Stellungnahmen zum Entwurf einreichen. Die Änderungen werden im Wesentlichen die Finanzierung der Personalkosten betreffen.

Der Landesjugendhilfeausschuss stimmt dem vorliegenden Entwurf ohne weitere Änderungen einstimmig zu.

**zu TOP 9: Landesverordnung zur Änderung der Übergreifenden Schulordnung, der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen, die Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen und der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen
Entwurf vom 12.12.2017**

Der Fachausschuss 1 hat sich mit dem Entwurf befasst. Es wurden keine weiteren Änderungsbedarfe im Entwurf gesehen.

Der Landesjugendhilfeausschuss stimmt dem vorliegenden Entwurf ohne weitere Änderungen einstimmig zu.

**zu TOP 10: Vorlage Nr. 21
Landesgesetz zur Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes, des Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, des Jugendarrestvollzugsgesetzes und des Landesgesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
Entwurf vom 19.01.2018**

Der zuständige Fachausschuss 1 konnte sich auf Grund der kurzen Fristsetzung nicht mit dem Entwurf befassen. Die Verwaltung des Landesjugendamtes hat sich mit dem Entwurf beschäftigt und begrüßt die vorgesehenen Änderungen zum Landesgesetz. Von Seiten der Verwaltung werden keine weiteren Änderungsbedarfe gesehen. Frau Nonninger merkt an, dass sich hinter dem Landesjustizvollzugsgesetz das Jugendstrafvollzugsgesetz verbirgt. Dies ist damals in das neue Landesjustizvollzugsgesetz eingearbeitet worden, ohne den Landesjugendhilfeausschuss anzuhören.

Der Landesjugendhilfeausschuss stimmt dem vorliegenden Entwurf ohne weitere Änderungen einstimmig zu.

zu TOP 11: Verschiedenes

- Am 19. Februar 2018 findet ein Fachgespräch zum Thema „Schnittstellen der Kinder- und Jugendhilfe“ im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz von 13:00 – 15:00 Uhr statt. Die Schnittstellen zu den einzelnen Bereichen Schule, Ganztagschule, Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktzugang sollen genauer betrachtet werden. Eingeladen ist Prof. Dr. Wolfgang Schröer, der am 15. Kinder und Jugendbericht des Bundes mitgewirkt hat.

Protokollführung
gez.
Ebru Berdan

Vorsitzende/r
gez.
Albrecht Bähr



Anwesenheitsliste

Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses

am 5. Februar 2018 in Mainz

A: stimmberechtigte Mitglieder

Nr.	Name	Vertretung	Unterschrift
1.	Bähr, Albrecht	Giersen, Christiane	✓
2.	Barrois, Peter	Krimm, Dr. Barbara	✓
3.	Breyer, Eveline	Herder, Waldemar	
4.	Bublies-Leifert, Gabriele	Nieland, Iris	
5.	Eberhardt, Hans-Jürgen	Vogt, Heike	entschuldigt
6.	Eisenstein, Claus entschuldigt	Lerch, Peter	✓
7.	Flach, Gabriele	Volk, Ilona	✓
8.	Haderlein, Prof. Dr. Ralf	Pohlmann, Ulrike	entschuldigt
9.	Herber, Dirk	Huth-Haage, Simone	entschuldigt
10.	Köbler, Daniel	Schellhammer, Pia	✓
11.	Lieber, Michael	Puchtler, Frank	entschuldigt
12.	Loch, Bernd	Harhues, Judith	✓
13.	Marzi, Anke	Kolling, Alexander	entschuldigt
14.	Neumann, Inka	Baumgärtner, Eva-Maria	entschuldigt



Nr.	Name	Vertretung	Unterschrift
15.	Placzek, Detlef	Spannagel, Lutz (komm.)	✓
16.	Raab-Zell, Sabine	N.N.	✓
17.	Ruland, Marc	Klomann, Johannes	✓
18.	Schuster, Regine	Jennes, Irene	✓
19.	Simon, Anke	Teuber, Sven	✓
20.	Steinberg, Volker	Pötzl, Horst	✓
21.	Ulrich, Jürgen	Bayer, Guido	✓
22.	Wink, Steven	Willius-Senzer, Cornelia	entschuldigt
23.	Wrogemann, Dr. Ohle	Kalinke, Nikolai	✓
24.	Zeller, JProf. Dr. Maren	Bundschuh, Prof. Dr. Stephan	entschuldigt
25.	Zink, Sascha	Susanne Kiefer	✓

B: beratende Mitglieder

26.	Arshad, Misbah	/	
27.	Caron-Petry, Eva	Petri-Burger, Antje	✓
28.	Christmann, Stefan	/	✓
29.	Darscheid, Maya	Luther, Ingrid	entschuldigt
30.	Detering, Elisabeth	Dillmann, Sabine	✓
31.	Diegmann, Ingeborg	/	✓
32.	Gerlich, Renate	/	✓

Nr.	Name	Vertretung	Unterschrift
33.	Günther, Cornelius	/	
34.	Haase, Robert	/	entschuldigt
35.	Kleinhenz, Sabrina	/	✓
36.	Krell, Dr. Matthias	/	entschuldigt
37.	Maus, Verena	Focht, Michael von	entschuldigt
38.	Möhler, Prof. Dr. Eva	/	✓
39.	Morsblech, Nicole	/	entschuldigt
40.	Müller, Petra	/	
41.	N.N.	/	
42.	Neu, Rudi	/	✓
43.	Orantek, Sonja	/	entschuldigt
44.	Posern, Dr. Thomas	Donath, Roberta	✓
45.	Rahe, Sarah	Jost, Stephanie	entschuldigt
46.	Röhlich-Pause, Kerstin	/	✓
47.	Rösch, Matthias	/	entschuldigt
48.	Skala, Dieter	Kettern, Frank	entschuldigt
49.	Snovski, Vladimir	Nikiforova, Marina	✓
50.	Stubenrauch, Hubert	/	entschuldigt
51.	Vicente, Miguel	Orphanidou, Carolina	entschuldigt
52.	Völcker, Claudia	/	✓

Nr.	Name	Vertretung	Unterschrift
53.	Winheller, Andreas	Kosno-Müller, Beata	
54.	Zeller, Birgit	Nonninger, Sybille	✓

weitere Teilnehmer/innen

	Jung, Johannes		✓
	Reinert, Florian		✓
	Mendel, Martin		✓
	Diekmann, Stefanie		✓
	Helmerking, Delia		✓
	Kros, Susanne		✓
	Liß, Barbara		✓
	Käseberg, Regina		✓
	Nonninger, Sybille		✓
	Lohest, Klaus-Peter		✓



Berichterstattung aus den Fachausschüssen des Landesjugendhilfeausschusses

Vorlage zur Sitzung des LJHA am	5. Februar 2018
Information aus dem Fachausschuss	FA 1

Folgende Aufträge / Themen wurden bearbeitet:	Stand der Beratung	B = Beschluss im LJHA erforderlich I = Information des LJHA
Verwaltungsvorschrift der Schulsozialarbeit	Der FA 1 hat die Verwaltungsvorschrift zur Schulsozialarbeit diskutiert. Der Entwurf bedarf weiterer Änderungen. Die Änderungsvorschläge wurden zusammengefasst und dem FA 1 noch einmal zurückgespiegelt. Die Ergebnisse sind in die Vorlage zu TOP eingeflossen.	I
Förderverfahren für die Ferienbetreuung in Rheinland-Pfalz	Der FA 1 bittet den LJHA um eine Evaluation der Gelder für die Ferienbetreuung bei den zuständigen Ministerien vorzunehmen.	B
Verordnungsentwurf der Landesverordnung zur Änderung der Übergreifenden Schulordnung sowie des Privatschulgesetzes	Der FA 1 hat sich beraten. Er hat keine weiteren Änderungsvorschläge zum Verordnungsentwurf der Landesverordnung zur Änderung der Übergreifenden Schulordnung und zum Privatschulgesetz.	I



26. Januar 2018

Vorlage zu TOP 5 (Bericht des Fachausschusses 1)

für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 5. Februar 2018

Ferienbetreuung schulpflichtiger Kinder in Rheinland-Pfalz

hier: Anfrage an das Ministerium für Bildung

Berichterstellerin/Berichtersteller: Volker Steinberg

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt einstimmig, das Ministerium für Bildung bezüglich eines Sachstandsberichts zum Förderprogramm „Ferienbetreuung schulpflichtiger Kinder in Rheinland-Pfalz“ anzufragen. Er beauftragt die Verwaltung ein entsprechendes Schreiben mit dem erstellten Kriterienkatalog des Fachausschusses 1 an das Ministerium zu versenden.

Erläuterungen:

Der Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 20. November 2017 auf Anregung des Fachausschusses 1 (FA 1) beschlossen, das Ministerium für Bildung um einen Sachstandsbericht zum Förderprogramm „Ferienbetreuung schulpflichtiger Kinder“ zu bitten. Gleichzeitig hat der FA 1 zugesagt, einen Kriterienkatalog zur Evaluation des Förderprogramms zu entwickeln.

Das Förderprogramm ist seit einem Jahr im Ministerium für Bildung angesiedelt und hat für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 eine Aufstockung erfahren. Eine gute Zeit für erste Rückmeldungen zum Programm.

Bei den Jugendverbänden und bei einigen kommunalen Trägern der Jugendhilfe herrscht Unklarheit über das Konzept der Ferienbetreuung. Handelt es sich um Betreuungsmaßnahmen (§ 22ff SGB VIII oder betreuende Grundschule), wie im Titel des



Programms benannt oder handelt es sich um Bildungsmaßnahmen, die im Bereich der Jugendarbeit (§ 11 und § 12 SGB VIII) angesiedelt sind? Oder handelt es sich um Betreuung incl. Sozialer Bildung? Der FA 1 wünscht sich hier Klarheit im Konzept.

Falls es sich um eine Betreuungsmaßnahme handelt, ist es aus Sicht des Fachausschusses 1 nicht nachvollziehbar, dass dort vermeintlich (je nach Gesamtvolumen der Anträge) höhere Fördersätze existieren. Die Ferienmaßnahmen, so wie sie von Jugendverbände und kommunalen Trägern seit vielen Jahren angeboten werden, sind laut des Fachausschusses 1 eine Maßnahme der außerschulischen Jugendbildung mit den entsprechenden Qualitätsstandards, somit liegt eine Anbindung an das Jugendministerium nahe.

Der Fachausschuss 1 bittet um Klärung der folgenden Fragestellungen:

- In welchem Maß wurden die Mittel in 2017 abgerufen?
- Haben alle Jugendämter Mittel abgerufen? Welche nicht und warum?
- Welche Träger von Ferienbetreuungsmaßnahmen haben vor Ort die Förderung in Anspruch genommen?
- Wie hoch ist der Anteil der Trägergruppen?
(Kommunale Träger, freie Träger und Privatträger)
- Hat das Ministerium einen Überblick über die Höhe der Tagessätze, die tatsächlich an die Träger weitergegeben werden konnten?
- Gibt es Rückmeldungen zu den Neuerungen des Förderprogramms? (Wechsel des zuständigen Ministeriums, Ausbau, Veränderungen der Zielgruppe und der Richtlinien etc.) Wenn ja, welche?
- Hat das Ministerium Kenntnis über die Verteilung der Mittel in den Kreisen und Städten?
- Können alle anbietenden Träger von Ferienbetreuung an den Fördermitteln partizipieren?

- Welche Ressourcen der kommunalen Träger werden bei der Verteilung in Anspruch genommen? Werden dadurch andere Arbeitsbereiche der kommunalen Träger belastet?
- Welche Ressourcen der Fördermittelempfänger*innen werden bei der Antragsstellung und dem Verwendungsnachweis benötigt?
- Welche Erfahrungen liegen bzgl. des Verwendungsnachweises der Mittel vor?
- Welche Möglichkeit gibt es, den Verwendungsnachweis über die Fördermittel mit Blick auf ehrenamtliche Trägerstrukturen in den Jugendverbänden und den überlasteten kommunalen Verwaltungsstrukturen zu vereinfachen?
- Aus den Jugendverbänden sind bereits Stimmen laut geworden, die feststellen, dass der Konkurrenzdruck gegenüber den Anbietern, die über soziale Bildung gefördert werden, durch die neue breitere Förderung größer geworden ist. Welche Haltung hat das Ministerium dazu und welche Erkenntnisse hat das Ministerium in dieser Frage?
- In Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe dürfen nur Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche tätig werden, die nach § 72a SGB VIII ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen. Gilt dieses Qualitätsmerkmal auch für Maßnahmen die über die Ferienbetreuung gefördert werden? Wenn ja, wie stellt das Ministerium dies sicher?
- Wie verlässlich und planbar sind die Mittel für die Ferienbetreuung in Höhe und Bewilligung?



Berichterstattung aus den Fachausschüssen des Landesjugendhilfeausschusses

Vorlage zur Sitzung des LJHA am	5. Februar 2018
Information aus dem Fachausschuss 2	30. Januar 2018

Folgende Aufträge / Themen wurden bearbeitet:	Stand der Beratung	B = Beschluss im LJHA erforderlich I = Information des LJHA
Stellungnahme zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen für Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen, die den Abschluss der Berufsbereife anbieten“	Der FA 2 schließt sich den Stellungnahmen des FA 1 und FA 3 an.	I
Themenschwerpunkt „Flüchtlinge“ des LJHA – Befassung mit der Lebenslage begleiteter und unbegleiteter zugewanderter Menschen. Erörterung und Formulierung von wichtigen Fragestellungen aus des Sicht des FA 2	Die Verwaltung des Landesjugendamtes wird die im FA 2 diskutierten Thesen zum Themenschwerpunkt in einer Stellungnahme zusammenfassen. Anschließend wird sie an den LJHA weitergeleitet.	I
Zusammenarbeit mit Eltern Fortführung des Themas aus der Sitzung vom 7. Juni 2017	Das Themenfeld wird im Rahmen der Novellierung des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz weiter im FA 2 behandelt.	I
Bürokratie- und Verwaltungsaufwand in Kitas in Rheinland-Pfalz	Die Diözesen in Rheinland-Pfalz haben eine Studie in Auftrag gegeben, empirische zu erforschen, ob und wie sich die Bürokratie- und der Verwaltungsaufwand in Kitas in Rheinland-Pfalz entwickelt hat. Der FA 2 wird zu einer der nächsten Sitzungen Prof. Dr. Armin Schneider von der Hochschule Koblenz für einen Vortrag einladen und an dem Themenfeld weiterarbeiten.	I



Berichterstattung aus den Fachausschüssen des Landesjugendhilfeausschusses

Vorlage zur Sitzung des LJHA am	5. Februar 2018
Information aus dem Fachausschuss 3	22. Januar 2018

Folgende Aufträge / Themen wurden bearbeitet:	Stand der Beratung	B = Beschluss im LJHA erforderlich I = Information des LJHA
Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen für Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen, die den Abschluss der Berufsreife anbieten“	Der FA 3 hat seine Stellungnahme zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift diskutiert und zusammengefasst. Sie wird an den LJHA weitergeleitet.	I
Vorstellung „ Stress-Traumasympptoms-Arousal-Regulation-Treatment “ (START)	Andrea Dixius und Prof. Dr. Eva Möhler haben das neue Therapie Konzept „START“ zur Erststabilisierung für stark belastete Kinder und Jugendliche und minderjährige Flüchtlinge vorgestellt. Weitere Informationen sind unter: www.startyour-way.de erhältlich.	I
Arbeitsauftrag aus dem LJHA Arbeitspapier - Flüchtlingsfamilien in den HzE – Bedarfe, Zugang und Angebote sowie Rahmenbedingungen und Anforderungen für Fachkräfte“	Einzelne Zwischenergebnisse wurden besprochen, weitere Vorgehensweisen wurden festgelegt.	I

<p>Vereinbarung über die Voraussetzung der Eignung von pädagogischem Personal nach § 45 Abs. 2 SGB VIII in Heimen und anderen Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe in RLP“</p>	<p>Die Vereinbarung ist vom 20.04.1999. Es wurde angeregt, die Empfehlungen der BAGLJÄ zur Eignung von pädagogischen Personal in Heimen und anderen Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe zu ergänzen. Des Weiteren wird die Notwendigkeit gesehen, die Vereinbarung um Studienabschlüsse zu ergänzen, die zu einer Tätigkeit in der stationären Jugendhilfe befähigen. Die Verwaltung des Landesjugendamts wird mit den Vereinbarungspartnern die weitere Vorgehensweise festlegen.</p>	<p style="text-align: center;">I</p>
<p>Einführung in die Onlineplattform „BürgerService-Online“</p>	<p>Den Mitgliedern und die Verwaltung des FA 3 wurde ein Zugang zur Onlineplattform „BürgerService“ eingerichtet. Alle Unterlagen der FA 3 Sitzungen werden zukünftig eingestellt. Die Onlineplattform soll den Austausch und das Überarbeiten von Arbeitspapieren in Arbeitsgruppen erleichtern.</p>	<p style="text-align: center;">I</p>
<p>Neubesetzung des Fachausschuss 3</p>	<p>Der Fachausschuss 3 schlägt dem Landesjugendhilfeausschuss die Berufung von Frau Verena Maus zum Mitglied des FA 3 vor.</p>	<p style="text-align: center;">B</p>

MINISTERIUM FÜR FAMILIEN, FRAUEN

JUGEND, INTEGRATION und VERBRAUCHSERSCHUTZ

Abt. 3 / Referat 738

Lucia Stanko, 06131-16 4495

5.02.2018

Jugendstrategie JES! Jung.Eigenständig.Stark – Förderungen aufgrund der Mittelerhöhung um 1 Million Euro im Doppelhaushalt 2017/2018

1. Jugendarbeit ländlicher Raum mit dem Schwerpunkt der mobilen Jugendarbeit:

Aktuell liegen zur Jugendarbeit im ländlichen Raum **14 Anträge** für **12 Fachkräftestellen vor**. In 2018 könnten noch 2 neue Anträge gestellt werden.

Träger	Jugendamt	Projekt	Start der Umsetzung	Stellenumfang
VG Herrstein	Birkenfeld	mobile Jugendarbeit in der VG	Ab 1.1.18	1,00
VG Gau-Algesheim	Mainz-Bingen	mobile Jugendarbeit in der VG	Natalie Bauer (ab 1.9.17)	1,00
VG Loreley	Rhein-Lahn	mobile Jugendarbeit in der VG	Ab 1.1.18	1,00
VG Betzdorf-Gebhardshain	Altenkirchen	mobile aufsuchende Jugendarbeit in der VG	Ab 1.1.18	1,00
Jugendnetzwerk Konz e.V.	Trier-Saarburg	Mobile Jugendarbeit in der Verbandsgemeinde Konz	Ab 1.1.18	1,00
VG Traben-Trarbach	Bernkastel-Wittlich	mobile Jugendarbeit in der VG	Ab 1.1.18	1,00
Caritasverband Westeifel e.V.	Eifelkreis Bitburg-Prüm	mobile Jugendarbeit in der VG Prüm	Ab 1.1.18	0,50
Caritasverband Westeifel e.V.	Eifelkreis Bitburg-Prüm	mobile Jugendarbeit in der VG Arzfeld	Ab 1.1.18	0,50
Caritasverband Westeifel e.V.	Eifelkreis Bitburg-Prüm	mobile Jugendarbeit in der VG Südeifel	Ab 1.1.18	1,00
DRK Kreisverband Bitburg-Prüm e.V.	Eifelkreis Bitburg-Prüm	mobile Jugendarbeit in den VG Speicher	Ab 1.1.18	0,50
DRK Kreisverband Bitburg-Prüm e.V.	Eifelkreis Bitburg-Prüm	mobile Jugendarbeit in den VG Bitburger-Land	Ab 1.1.18	1,00
DRK Kreisverband Bitburg-Prüm e.V.	Eifelkreis Bitburg-Prüm	mobile Jugendarbeit in der Stadt Bitburg	Ab 1.1.18	0,50
Stadt Bendorf	Mayen-Koblenz	Interkulturelle Jugendarbeit und individuelle JH/Jugendberatung	2018	1,00
CVJM Pfalz	Kaiserslautern	Jugendarbeit in der VG Otterbach-Otterberg	1.10.17	1,00

2. „Aufsuchende Jugendsozialarbeit – Unterstützung sozial benachteiligter junger Menschen“

Aktuell liegen **10 Anträge** vor für **9,5 Personalstellen**. In 2018 könnten noch 2 neue Anträge gestellt werden.

Jugendamt	Stellenumfang	Start der Umsetzung
Stadt Andernach	1	01.10.2017
Stadt Koblenz	1	01.10.2017
LK Trier-Saarburg	1	01.08.2017
Stadt Bad Kreuznach	2 halbe Stellen	01.01.2018
Stadt Kaiserslautern	1	01.01.2018
Landau in der Pfalz	1	01.01.2018
Stadt Worms	1	01.01.2018
Wörth (LK Germersheim)	1	01.01.2018
Birkenfeld	1	01.01.2018
Stadt Mayen	halbe Stelle	01.01.2018
	9,5 Stellen	

Auch bei den anderen beiden neuen Programmen sind zahlreiche Anträge eingereicht worden:

3. Förderprogramm zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Eine Auswahl:

Jugendamt	Träger	Projekt
Stadt Mainz	Stadtjugendring Mainz e.V.	Festivalzeitung zum Open Ohr – junge Politik-Redakteure erproben sich
	Medien.rlp	m.part - Entwicklung medialer Beteiligungsprojekte
LK Ahrweiler	Jugendbüro der VG Adenau	Mobil der Stimmen – über mobile Workshopangebote Interesse für politische Themen, Mitbestimmung wecken
Stadt Worms	Stadtjugendring Worms	Beteiligungsworkshop für eine Jugendveranstaltung
Stadt Speyer	Stadt Speyer	Jugendhaus gestalten
Stadt Speyer	DPSG Speyer	InSPEYERed - Mitmachkonferenz für ein jugendgerechtes Speyer

LK Mainz-Bingen	Ortsgemeinde Ochtendung	Planung: Zukunftswerkstatt Ochtendung, u.a. Dorfplatzumgestaltung
Stadt Mayen	Stadt Mayen	Gründungsprojekt Jugendbeirat – Unterstützung des neu gewählten Jugendbeirats
LK Bad Dürkheim	Stadt Bad Dürkheim	JuKo Bad Dürkheim – Unterstützung für Projekte des Jugendkomitees (JuKo), u.a. Ausbau des Grillplatzes
	Dachverband der Jugendvertretungen RLP e.V.	Workshops für den Aufbau der Arbeit

4. Programm zur Förderung einer kommunalen Jugendstrategie (Titel: „JES! Eigenständige Jugendpolitik – mit PEP vor Ort“):

Hier beteiligen sich derzeit fünf Gebietskörperschaften:

- Landkreis Mayen-Koblenz
- Landkreis Trier-Saarburg
- Landkreis Bad Dürkheim
- Stadt Trier
- Stadt Kaiserslautern

Absicherung sozialer Infrastruktur:

Mit den Mittelerhöhungen können des Weiteren die Personalkostenförderungen

- der rd. 24 Stellen der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten von Jugendverbänden sowie
- die Förderung von 80 Fachkräftestellen in Jugendzentren

abgesichert werden.

→ Zu den Förderbedingungen der Programme vgl. www.eigenstaendige-jugendpolitik.rlp.de

Altersfeststellung RP ./ Saarland

RLP:

In wie vielen Fällen wurde 2017 eine Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII durchgeführt?

- In 14 Jugendämtern haben 2017 keine Altersfeststellungen stattgefunden
- In 59 Fällen konnten die jungen Menschen Ausweispapiere vorlegen.
- In 455 Fällen haben die Jugendämter eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durchgeführt.
- In 8 Fällen wurde eine medizinische Untersuchung durchgeführt.

In wie vielen Fällen hat die **qualifizierte Inaugenscheinnahme 2017** zu einer Korrektur des Alters geführt?

- In 113 Fällen (= 25%) der Fälle kam es nach der Begutachtung durch die Jugendämter zu einer Alterskorrektur (nach oben und unten).
 - Korrektur des Alters nach unten in 16 Fällen
 - Korrektur des Alters nach oben – älter, aber minderjährig in 25 Fällen
 - Korrektur des Alters nach oben – älter und volljährig in 72 Fällen

In wie vielen Fällen hat die **ärztliche Untersuchung 2017** zu einer Korrektur des Alters geführt?

- Bei den ärztlichen Untersuchungen kam es in 5 Fällen zu einer Korrektur des Alters.
 - In einem Fall wurde das Alter des jungen Menschen nach oben korrigiert, aber noch minderjährig.
 - In vier Fällen wurde der junge Mensch als älter und volljährig begutachtet.

Saarland:

- 397 Registrierungen von umF in der zentralen Vorclearingstelle Schaumbergerhof, davon
 - 120 innerhalb kürzester Zeit abgängig (30 %)
- 277 Alterseinschätzungen, davon
 - 20 durch gültige Ausweispapiere (7,2 % aller Alterseinschätzungen)
 - 257 qualifizierte Inaugenscheinnahmen, davon
 - 27 Minderjährigkeitsfeststellungen (10,5 % aller qualifizierten Inaugenscheinnahmen)
 - 230 Zweifelsfälle (89,5 % aller qualifizierten Inaugenscheinnahmen)
 - ⇒ keine Volljährigkeitsfeststellung durch qualifizierte Inaugenscheinnahme
 - 230 medizinische Untersuchung (Handwurzelröntgen), davon
 - 96 Volljährigkeitsfeststellungen (41 % aller Zweifelsfälle bzw. 34,6 % aller Alterseinschätzungen)

Handwurzelröntgen:

- Ausgangspunkt: Atlantenbestimmung, die vor 50 Jahren durchgeführt wurde und der ein kaukasischer Menschentyp zugrunde liegt
 - fraglich, ob die Handwurzelstruktur überhaupt noch der damaligen wissenschaftlichen Annahme unterliegt
 - zu bezweifeln, dass die Grundlage auch auf Menschen anderer Herkunft angewendet werden kann
- Medizinisch wird das Instrument in der Regel genutzt, um zu diagnostizieren, ob eine Entwicklungsstörung bei einem jungen Menschen (Klein- oder Großwüchsigkeit) vorliegt. Dabei ist allerdings das biologische Alter bekannt
- Spanne: ein Jahr bis zwei Jahre nach oben oder unten



1. Februar 2018

Vorlage Nr. 20 (15/8) TOP 7
für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 5. Februar 2018

Gewährung von Zuwendungen für Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen, die den Abschluss der Berufsreife anbieten

hier: Entwurf des Ministeriums für Bildung vom 16.11.2017

Berichterstatterin/Berichterstatter: Volker Steinberg
Peter Lerch
Claudia Völcker

Beschlussvorschlag:

Der Landesjugendhilfeausschuss bedankt sich für die Zuleitung des Entwurfs zur VV zur Gewährung von Zuwendungen für Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen, die den Abschluss der Berufsreife anbieten. Er beschließt die vorgelegte Stellungnahme und bittet das Ministerium, sie zu berücksichtigen.

Erläuterung:

Der Entwurf zur VV zur Schulsozialarbeit wurde mit Schreiben des Ministeriums für Bildung am 16.11.2017 vorgelegt. Auf Grund der Kurzfristigkeit der Vorlage des beraterbedürftigen Entwurfs wurde eine Fristverlängerung beantragt und gewährt. Dies ermöglichte den Fachausschüssen den Entwurf in ihren Januarsitzungen zu beraten.

Die Fachausschüsse haben zum Entwurf Stellungnahmen erarbeitet, die in dem nachfolgenden Text zusammengeführt wurden.



Landesjugendamt

Grundsätzlich begrüßt der Landesjugendhilfeausschuss den Entwurf einer VV zur Schulsozialarbeit, in der die förderrechtlichen Aspekte vereinfacht werden.

Mit dem neuen Modus der Budgetberechnung und -zuweisung an die örtliche öffentliche Jugendhilfe und der damit verbundenen Erhöhung des Entscheidungsspielraums vor Ort wird eine sozialraumorientierte Mittelverwendung unterstützt, was uneingeschränkt positiv zu bewerten ist. Die Ausweitung der Schulsozialarbeit auf weitere Schulformen wird ausdrücklich begrüßt. Eine Ausweitung auf ALLE Schulformen sowie eine entsprechende Erhöhung der Landesförderung, einhergehend mit einer Priorisierung im Sinne des § 13 SGB VIII, ist als wesentlicher nächster Schritt für kommende Doppelhaushalte einzuplanen:

Die Förderungslücke Grundschulen ist landesseits zu schließen!

Die bundesgesetzliche Regelung in § 13 SGB VIII schließt die Grundschulen nicht aus. Die in den „Standards der Schulsozialarbeit“ für allgemeinbildende Schulen, die den Abschluss der Berufsreife anbieten, aufgeführten Ziele von Schulsozialarbeit sind 1:1 auf die Grundschulen zu übertragen. Eine Öffnung der Schule und die Erweiterung des nicht-formellen Lernens (vgl. S. 2) infolge der Implementierung von Sozialpädagogik am Ort Schule muss ab der 1. Klassenstufe beginnen. Gleiches gilt für den im Punkt 1 der VV beschriebenen Zweck der Förderung.

Die Gestaltung v.a. der ersten Bildungsübergänge (Kita-GS und GS – weiterführende Schule) ist von hoher Bedeutung für die Kinder hinsichtlich eines erfolgreichen Bildungsprozesses. Zudem wird in der Grundschule die entscheidende Bildungsweiche für die nächsten Schul- und damit perspektivisch für die Berufsabschlüsse gelegt. Es ist wissenschaftlich bekannt, dass v.a. Kinder aus Familien, in denen Eltern eher geringere Bildungsabschlüsse besitzen, bezogen auf ihre eigene Bildungsbiografie benachteiligt sind. Ebenso benötigen Kinder aus Flüchtlingsfamilien und ihre Eltern Beratung und Begleitung im Schulalltag. Hier muss Schulsozialarbeit kooperativ mit Schule bereits in der Grundschule wirken.

Vorhandene Chancen in der Zusammenarbeit JH-Schule an Grundschulen nicht zu nutzen, kann politisch nicht gewollt sein.

Soweit das nicht unmittelbar zu realisieren ist, ergeben sich für den Landesjugendhilfeausschuss folgende Fragestellungen:

- Wie hoch ist der „übrige“ Anteil im Fördertopf des Landes für die SGB II-Kinder?
- Was ist mit den SGB II-Kindern in der GS?
- Ist eine Förderung der GS (übergangsweise) über einen anderen Topf, z.B. einen zusätzlichen für Integration möglich?

wurde unter dem Anspruch einer genuin sozialpädagogischen Haltung vom Ausschuss diskutiert und dann zur Streichung empfohlen, da die Formulierungen dem nicht genügen. Als Alternative wird auf die bereits entwickelten Standards in der Empfehlung zur Schulsozialarbeit in Rheinland-Pfalz hingewiesen sowie auf den Vorschlag, entsprechende Empfehlungen weiterzuentwickeln. (Die zentralen Arbeitsfelder der Schulsozialarbeit z.B. sind dort in abgestimmter Form bereits erläutert).

Sofern Punkt 1 nicht gestrichen werden kann, werden u.a. folgende Änderungen vorgeschlagen:

4. Aufgrund in der Praxis häufig vorkommender Konflikte bzw. Missverständnisse regt der Landesjugendhilfeausschuss an, **folgende Bereiche zu ergänzen bzw. detaillierter zu beschreiben:**
 - den immer bedeutsamer werdenden präventiven Charakter von Schulsozialarbeit,
 - das Handlungsprinzip der Vertraulichkeit,
 - Regelungen zum Sozialdatenschutz sowie
 - einen Hinweis auf Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung

5. **Seite 2, Punkt 1, 2. Absatz** wird eine grammatikalische Änderung angeregt: statt „in“ „an“ - „Mit der Schulsozialarbeit wird an der Schule...“

6. **Seite 2, Punkt 1, 4. Absatz, drittlertzer Satz** streichen und neu einfügen: „Schulsozialarbeit entfaltet ein Angebot für Schule und Gemeinwesen.“

7. **Seite 2, Punkt 1, 4. Absatz Schulsozialarbeit ist ein Aufgabenbereich der Jugendhilfe nach dem SGB VIII am Ort Schule.** (vgl. § 1, § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 SGB VIII)

Als solcher kann Schulsozialarbeit nicht gleichzeitig ein Angebot für die Kinder- und Jugendhilfe selbst sein. Die Zielgruppen sind unser Erachtens nicht die Schüler/innen, Eltern sowie Lehrer/innen.

8. **Seite 3, Punkt 1, 3. Spiegelstrich Die psychosoziale Entlastung der Lehrkräfte ist nicht Aufgabe der Schulsozialarbeit.**

Was die Aussagen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Schulsozialarbeit im Entwurf der VV angeht, sieht der Landesjugendhilfeausschuss zahlreiche Probleme.

Die VV kann die bisherigen Standards nicht ablösen. Sie ersetzt nicht die Konzeption der Schulsozialarbeit, sondern sie ist Grundlage von Förderung. Den Kommunen bzw. den Trägern muss Freiheit zum Entwickeln des Konzeptes bleiben. Der Tenor des Entwurfs entspricht zudem mehr der Perspektive der Schule als der Sichtweise der Jugendhilfe. Genannte Ziele von Schulsozialarbeit sind zum Beispiel „Verringerung von Fehlzeiten des Schülers“ oder „psychosoziale Entlastung der Lehrkräfte“. Das ist aber nicht der zentrale Auftrag der Schulsozialarbeit als Jugendhilfeleistung. Schulsozialarbeit versteht sich ressourcenorientiert arbeitend und nicht als „Reparaturbetrieb“.

Vor diesem Hintergrund spricht sich der Landesjugendhilfeausschuss dafür aus, die VV inhaltlich auf die förderungsrelevanten Elemente zu reduzieren und weitergehende konzeptionelle Anforderungen neu zu entwickelnden Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses zur Schulsozialarbeit (bisher Standards) zu überlassen. Dabei könnte der Flyer des LJHA „Anregungen zur Schulsozialarbeit“ als Grundlage mit herangezogen werden.

Soweit dieser Anregung nicht gefolgt werden kann, bittet der Landesjugendhilfeausschuss darum, die folgenden Änderungsvorschläge zu den Inhalten aufzunehmen, außerdem um die Berücksichtigung seiner Anregungen zum klassischen Regelungsbereich der VV:

1. **In der gesamten VV sollte statt des Begriffes „Integrierte Gesamtschulen“ das Wort „Gesamtschulen“ verwendet werden**, da es auch Kooperative Gesamtschulen in Rheinland-Pfalz gibt.

2. **Der partielle Anspruch auf Schulsozialarbeit ist aufzuheben.**

Die vorliegende VV legt ihren Schwerpunkt auf den administrativen und organisatorischen Teil. Aus pädagogischer Sicht wird eine zu starke Defizitorientierung auf bestimmte Schüler/innen vorgenommen. Schulsozialarbeit hat aber den Anspruch für alle Schüler/innen da zu sein und nicht nur für spezifische Zielgruppen. Dieser Anspruch wird partiell, besonders in Abschnitt 1, aufgeweicht und sollte überdacht werden.

3. **Auch abgesehen davon sollte Punkt 1 „Zweck der Förderung“ neu formuliert werden.**

Dies betrifft auch die Spiegelstriche auf den Seiten 3 und 4. Der Abschnitt

Diese Aufgabe können und sollen die Schulsozialarbeiter/innen nicht übernehmen. Seitens des Landes/ der Fachaufsicht sind hierzu andere Möglichkeiten (Zeit für kollegiale Beratung, Supervision, gezielte Fortbildungen u.a.) zu schaffen.

9. **Seite 3, Punkt 1, 4, Spiegelstrich**

Die Entwicklung eines sozialpädagogischen Schulprofils ist ein kooperativer Prozess aller Akteure am Ort Schule.

Deshalb schlagen wir an dieser Stelle folgende Ergänzung vor: „...sowie die Entwicklung eines sozialpädagogischen Schulprofils in kooperativer und vertraulicher Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Lehrerinnen und Lehrern.“

10. **Seite 3, Punkt 1, 4, Spiegelstrich**

Ziel: Verringerung von Fehlzeiten und Unterrichtsauschlüssen

Infolge einer kulturellen Veränderung am Ort Schule durch das Wirken von Schulsozialarbeit kann und sollte die Verringerung von Fehlzeiten und Auschlüssen ein mittelbarer Effekt sein. Es darf aber nicht als originäres Ziel der Schulsozialarbeit beschrieben werden. Das klingt in der gewählten Formulierung so, als gäbe die Schule die schwierigen Aufgaben an die Schulsozialarbeit ab. Das genau kann und soll nicht sein.

11. **Seite 3, Punkt 1, – zentrale Arbeitsfelder der Schulsozialarbeit**

„Beratung“ und „Krisenintervention“ sind als Aufgaben bei den Einzelfallhilfen weggefallen. Wir bitten, sie wieder in die VV aufzunehmen. Ebenfalls sind „freizeitpädagogische Angebote und Projekte“ nicht mehr aufgelistet, die oftmals einen wichtigen sozialpädagogischen Zugang zu den Kindern und Jugendlichen herstellen. Sie könnten bei den „Gruppenangeboten“ noch ergänzt werden.

12. **Seite 4, Punkt 1, letzter Absatz**

Der Hinweis zur Qualitätssicherung ist fachlich positiv zu werten.

Hier wird allerdings keine Aussage dahingehend getroffen, was und wer mit „Praxisanleitung“ gemeint ist. Kritisch anzumerken ist, dass Aufwendungen für Overheadkosten wie Fort- und Weiterbildung, Supervision und fachliche Anleitung (Koordination der Schulsozialarbeit innerhalb einer Kommune) nicht bezuschusst werden. Einmal mehr wird verkannt, dass Qualität nicht zum Nulltarif entwickel- und umsetzbar ist.

Dass „Gender Mainstreaming“ erwähnt wird, ist gut. Es sollte aber nicht wie ein

Unterpunkt der „Qualitätssicherung“ gelesen werden, dies greift unser Erachtens nicht zu kurz und erschließt sich nicht wirklich.

Der FA 3 schlägt vor, hier einen Absatz zu setzen und damit den Zusammenhang QM-GM zu entkoppeln.

13. **Seite 4, Punkt 2.2,**

Die Personalauswahl der Fachkräfte in der Schulsozialarbeit kann nur in Abstimmung und nicht einvernehmlich mit der Schule erfolgen.

Die Schulen sind Kooperationspartner für die Schulsozialarbeiter/innen und die jeweiligen Anstellungsträger. Den Schulleitungen obliegt keine Dienst- und Fachaufsicht, die Weisungsbefugnis liegt beim Arbeitgeber der Schulsozialarbeiter/innen. Eine abschließende Entscheidung darüber, welche Person an welcher Schule eingestellt wird, kann daher nur der Anstellungsträger treffen, weil er im Nachgang arbeitsrechtlich alle Konsequenzen zu tragen hat. Dass eine Abstimmung mit der Schule dabei sinnvoll ist, ist unstrittig.

14. **Seite 4, Punkt 2.2**

Eine Präzisierung der Abschlüsse wird für die Praxis als sinnvoll angesehen.

Unmissverständlich sollte hier klargestellt werden, dass Schulsozialarbeit nur durch sozialpädagogische Fachkräfte mit Studienabschluss an einer Fachhochschule oder Universität geleistet werden kann.

15. **Seite 4, Punkt 2.4**

Anstatt „Konzeption“ muss es „Kooperationsvereinbarung“ heißen. Eine Kooperation zwischen Jugendamt und freiem Träger, die transparent ist für Schule.

16. **Seite 5, Punkt 2.5**

Auf Basis der vom Anstellungsträger erstellten Konzeption werden Kooperationsvereinbarungen getroffen. Für die Kooperationsvereinbarungen müssen Träger und Schule Kommunikationsstrukturen zur Verfügung stellen.

17. **Seite 5, Punkt 2.5**

Die Formulierung, dass im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung die Schulleitung gegenüber den Schulsozialarbeiter/innen weisungsbefugt ist, ist zu streichen.

Die Formulierung zur Weisungsbefugnis widerspricht der korrekten Regelung zur Dienst- und Fachaufsicht unter Punkt 2.2.

Die Weisungsbefugnis kann nur beim Anstellungsträger gegenüber seinen Mitarbeitenden liegen, nicht bei den Kooperationspartnern.

Es könnte an dieser Stelle ergänzt werden, dass bei auftretenden Konflikten der

Träger in der Pflicht ist, mit der Schulleitung ins Gespräch zu gehen.

Abschluss von Kooperationsvereinbarungen

Die Fachkraft handelt im Auftrag des Trägers, hat aber keine Entscheidungskompetenz für vertragliche Vereinbarungen und ist daher hierarchisch auf einer anderen Ebene als Träger und Schule. Eine Kooperationsvereinbarung kann nur vom Träger eingegangen werden.

18. **Seite 5, Punkt 2.6**

Die Aufstufung der Fachkraft im Kontext der beteiligten Institutionen ist nicht stimmig.

Die Fachkraft ist keine Institution. Wir schlagen folgende alternative Formulierung vor: "Vertreter/innen der beteiligten Institutionen und die Fachkraft Schulsozialarbeit".

19. **Seite 5, Punkte 2.7 und 2.8**

Die Sachmittel sind in eine Strukturförderung einzubinden.

Die räumlichen und sächlichen Bedingungen sind seitens der Schule, in Folge durch den kommunalen Schulträger sicherzustellen. Die Praxis sieht z. Zt. anders aus: Weitestgehend werden die Sachmittel aus der Jugendhilfe getragen. Warum sind Sachkosten nicht förderfähig und müssen seitens der Kommunen allein getragen werden?

Außerdem wird vorgeschlagen, dass wesentliche/ notwendige Ausstattungsstandards verbindlich benannt werden: Arbeitsraum mit Besprechungsbereich, PC oder Laptop mit Drucker, Internetzugang sowie ein internetfähiges Smartphone.

Unter Punkt 2.7 ist der vorletzte Satz zu ergänzen in "... (Arbeitsraum mit einer zeitgemäßen sachgerechten Ausstattung)..."

Der letzte Satz unter Punkt 2.8 ist abzuändern in: „Der Anstellungsträger trägt den Sachmittelteil zur Verfügung“.

20. **Seite 6, Punkt 4**

Warum sind ausschließlich Personalkosten Gegenstand der Förderung?

Es ist nach Auffassung des LJHA wünschenswert, dass auch die Overheadkosten anteilig bei der Landesförderung berücksichtigt und mitfinanziert werden.

21. **Seite 6, Punkt 6**

Der Basisförderbetrag in Höhe von 30.600 Euro/ VZÄ ist höher anzusetzen und zukünftig den realen Lohnsteigerungen anzupassen.

Hier wird seit 20 Jahren mit gleicher Pauschale kalkuliert. Schulsozialarbeiter/innen sind i.d.R. nach TVÖD SuE bzw. in Anlehnung daran eingruppiert. Geht man von einer S11/ Stufe 2 aus, so belaufen sich die AG-Brutto-Kosten für eine volle Stelle auf ca. 52.000 Euro. Zudem sind Overheadkosten unberücksichtigt (vgl. Punkt 4).

Die AG-Brutto-Personalkosten zzgl. Overheadkosten (ohne Betriebskosten, da hier der Schulträger in der Pflicht ist) müssten zusammengestellt, ein landesweites Mittel berechnet und dieser Betrag/ VZÄ die Berechnungsgrundlage der Förderung sein. Entsprechend der Tarifsteigerungen ist eine regelmäßige dynamische Anpassung vorzunehmen. Das Wort „Projektförderung“ sollte daher durch „Personalförderung“ ersetzt werden.

22. **Seite 7, Punkt 8, 2. Absatz**

Grundlagen der Budgetberechnung: Zuordnung einer 0,5 Stelle pro förderfähiger Schule und SGB-II-Quote

Es ist nachvollziehbar, dass man sich kalkulatorisch an einem Wert orientieren muss - dieses Modell wäre angezeigt, wenn die betreffenden Schulen in RLP alle in etwa die gleiche Schüler/innenzahl aufweisen würden. Da dies aber nicht der Fall ist, erscheint die Berechnungsgrundlage ungerecht.

Eine Orientierung an Schüler/innenzahlen und unterschiedlichen Sozialfaktoren wäre sicher sinnvoller, eine solche Differenzierung ist aber nachvollziehbar indes nicht leistbar.

Die Frage ist, nach welchen Kriterien die JÄ die Finanzmittel verteilen und inwieweit die Jugendhilfeausschüsse einbezogen werden. Da die Praxis der JÄ sehr unterschiedlich ist, wünscht der LJHA hier in der VV eine Ergänzung bzgl. anzuwendender Verteilungsstandards, vergleichbar wie bisher formuliert: „Die

Komplexität des Arbeitsfeldes und die damit verbundenen Aufgaben und Erwartungen erfordern in der Regel den Einsatz einer (Vollzeit-)Fachkraft je Schulstandort. Projekte mit Teilzeitkräften erfordern eine Begrenzung des Aufgabenstandortes und sollen auf Grundlage dieser Standards perspektivisch ausgebaut werden. An Schulzentren und großen Schulstandorten kann der Einsatz von mehreren Fachkräften sinnvoll sein.“ (vgl. Standards zur SchuSo in RLP)

Die Zuweisung von Finanzmitteln auf Grundlage der SGB-II-Quote, wobei hier unklar ist, wie hoch die zu verteilende Summe tatsächlich p.a. ist, als alleiniges soziales Merkmal sieht der LJHA kritisch. Es scheint hier der Bildungs- und Teilhabedanke aus dem BUT stark mit zu schwingen.

23. **Seite 7 und 8, Punkt 9**

Der Abzug von 7 LWS (Lehrerwochenstunden) bzw. mit Vorbereitungszeit

12 LWS auf das Ganztagsbudget ist ersatzlos zu streichen.

Der/die Sachbearbeiter/in bei der ADD kann mit der Formulierung: „die ADD kann die Mittel kürzen“ wenig anfangen.

Es ist zu befürchten, dass von der „Kann-Option“ für den Einsatz der Schulsozialarbeiter/innen im Ganztagsbushulskonzept die meisten Schulleitungen Gebrauch machen werden, da die Stunden für eine ordentliche Ausgestaltung eines Ganztagsbushulbetriebs grundsätzlich knapp bemessen sind. Das bedeutet, dass Stunden, die bisher vom Land zu 100 % finanziert wurden, zukünftig nur noch durchschnittlich zu 60 % gefördert werden – hier spart das Land zu Lasten der Kommunen.

Diese Regelung kollidiert stark mit der Weisungsbefugnis, die unser Erachtens nicht dem Anstellungsträger der Schulsozialarbeiter/innen obliegt. Wenn eine Schulleitung wegen der Schulsozialarbeit an ihrer Schule weniger Mittel für die GTS bekommt, deshalb die Schulsozialarbeiter/innen hier eingesetzt werden können (und vermutlich auch müssen), will (in logischer Konsequenz aus Sicht einer Schulleitung) die Schule definieren, wann und was Schulsozialarbeit in der GTS an Aufgaben übernimmt.

Wird diese Regelung angewandt, verlieren zudem Schüler/innen wichtige schulische Fördermöglichkeiten durch qualifizierte Lehrkräfte im Ganztagsbereich. Für die Schulsozialarbeit bedeutet dies darüber hinaus, dass an vier Nachmittagen keine Elternarbeit, keine Einzelfallhilfe für Kinder und Jugendliche, keine Beratung für Lehrerinnen und Lehrer und keine Kollegiale Fallberatung bei schwierigen Fallkonstellationen stattfinden kann.

Die Einbindung und vor allem die Rolle der Schulsozialarbeit im Ganztagskonzept sollte zwischen den Beteiligten einvernehmlich abgesprochen und vereinbart werden. Dabei ist eine feste Stundenzuweisung nicht notwendig und sogar kontraproduktiv.

24. Seite 7 und 8, Punkt 9, alternativ: Der Fachausschuss 1:

Die Schulsozialarbeit an Ganztagsbushulen muss gestrichen werden.

25. Seite 8, Punkt 10.1.

Die grundsätzlich mögliche jährlich neue Verteilungspraxis der Mittel steht einer kontinuierlichen Sicherstellung der Schulsozialarbeit an der einzelnen Schule entgegen.

Wer will, kann hier verstehen, dass das Jugendamt jährlich neu die Stellen verteilt. Das wäre katastrophal. Planungssicherheit für die tätigen Personen und Träger gibt es keine. Wie sollen die dringend notwendige Kontinuität und damit die Qualität gewährleistet werden?

26. Seite 9, Punkt 10.4

Eine kalenderjahrbezogene Sachberichterstattung erscheint nicht sinnvoll.

Die meisten gruppenbezogenen / klassenübergreifenden Projekte laufen zeitlich bezogen auf ein Schuljahr, nicht auf ein Kalenderjahr. Dies ist ebenfalls bei der Planung sämtlicher schulbezogener Aktivitäten, in die Schulsozialarbeit einbezogen wird, der Fall.

Die Vordrucke der Sachberichte fragen u.a. auch die Schülerzahl ab. Diese ist schuljahr-abhängig und kann deshalb nur auf ein Schuljahr bezogen korrekt angegeben werden.

Bei einer schuljahresbezogenen Sachberichterstattung sind die Berichte verständlicher, weil Mehrfachbeschreibungen vermieden werden. Auch statistische Fehler (z.B. Doppelzählungen) treten voraussichtlich weniger häufig auf.

Abschließende Anmerkung

Der Landesjugendhilfesausschuss ist sich darüber bewusst, dass auch das Land im Rahmen der Schuldenbremse bzgl. der Aktivierung zusätzlicher Mittel für die Schulsozialarbeit keinen leichten Weg geht.

Doch machen wir uns bewusst, dass sich eine erfolgreiche Bildungssozialisation bei jedem einzelnen Kind/ Jugendlichen für den jungen Menschen selbst und gleichzeitig gesamtgesellschaftlich ideell sowie auch finanziell mehr als lohnt, können es sich Kommunen und Land als Verantwortungsgemeinschaft nicht leisten, bezogen auf die Sicherstellung der benötigten Ressourcen an dieser Stelle zu sparen.